



**Zweite Ordnung
zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für die
Bachelor-Studiengänge
und für die
Master-Studiengänge
an der
Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg**

Auf Grund von § 112 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171) in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem Übertragungsbescheid der Hamburgischen Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 23. Oktober 1978 in der Neufassung vom 5. Juli 2007 erlässt die Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg:

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der HSU/UniBw H vom 12. Oktober 2023 (Hochschulanzeiger Nr. 10/2023), die durch die Erste Änderungsordnung vom 13. Juni 2024 (Hochschul-anzeiger Nr. 08/2024) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Bezeichnung von § 9 wie folgt gefasst:

„Anerkennung und Anrechnung von Leistungen“

2. Dem § 4 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die FSPO für den Master-Studiengang „Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung“ kann abweichende Regelungen für Interdisziplinäre Studienanteile vorsehen.“

3. Dem § 5 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Vorstehendes gilt nicht für den Master-Studiengang „Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung“, da dort eine konsekutive Durchführung von Bachelor- und Master-Studiengang im Rahmen des qualifizierten Übergangs in das Master-Studium nicht vorgesehen ist.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Professorinnen/Professoren“ durch die Angabe „Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (fortan auch kurz: professorale Mitglieder)“ ersetzt.
- In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „den Mitgliedern der Gruppe der Professoren und Professorinnen“ durch die Wörter „dem Kreis der professoralen Mitglieder“ ersetzt.
- In Absatz 10 Satz 3 Nr. 2 und Absatz 11 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Professorin oder ein Professor“ durch die Wörter „Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- In Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „durch den zuständigen Fakultätsrat oder Studienbereichsausschuss erfolgten Übertragung selbständiger Lehre an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der“ eingefügt.
- In Satz 3 werden die Wörter „wurde kein Lehrauftrag erteilt“ durch die Wörter „liegt keine Übertragung selbständiger Lehre oder Erteilung eines Lehrauftrags vor“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Setzt sich ein Modul aus Lehrveranstaltungen mehrerer Personen und die Prüfung aus getrennten Aufgaben dazu zusammen, so beschränkt sich die Prüfungsbefugnis der Person auf den jeweils ihre Veranstaltung betreffenden Teil der Prüfung.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „an der Gleichwertigkeit“ durch die Wörter „am Fehlen wesentlicher Unterschiede“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Studien- und Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „Leistungen anerkannt oder“ ersetzt.

bb) Dem Wortlaut von Satz 3 werden die Wörter „Anerkennungen und“ vorangestellt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden dem Wort „Anrechnung“ die Wörter „Anerkennung oder“ vorangestellt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Entscheidung“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Er soll spätestens bis zum Ende des ersten Trimesters in dem betreffenden Studiengang an der Universität gestellt werden.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die FSPO können Prüfungsarten vorsehen, die sich aus einem nicht unter Aufsicht angefertigten schriftlichen und einem mündlichen Leistungselement zusammensetzen, welche inhaltlich untrennbar miteinander verbunden sind. Diese Prüfungen sind in der jeweiligen FSPO gesondert zu kennzeichnen und mit Angaben zur Gewichtung der einzelnen Leistungselemente im Rahmen der Gesamtbewertung zu versehen. Sie sind nur bestanden, wenn beide Leistungselemente mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind; eine Wiederholung umfasst stets beide Leistungselemente.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mit Ausnahme der Klausuren sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke des Einsatzes von Software zur Erkennung von Täuschungsversuchen zusätzlich in einer elektronisch verarbeitbaren Version abzugeben.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Betreuung der Abschlussarbeit erfolgt durch eine Professorin, einen Professor, eine Juniorprofessorin, einen Juniorprofessor, eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten, soweit sie Prüfende gem. § 8 Abs. 1 sind.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Plagiatserkennungssoftware“ durch die Wörter „Software zur Erkennung von Täuschungsversuchen“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden den Wörtern „im Quellen- und Literaturverzeichnis“ die Wörter „angegebenen, insbesondere“ vorangestellt.

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung ist an Eides statt abzugeben; eine unrichtige oder unvollständige Versicherung an Eides statt ist gemäß § 156 des Strafgesetzbuches strafbewehrt mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

9. Dem § 15 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Prüfungen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 sind stets nur dann bestanden, wenn beide Leistungselemente bestanden wurden. Die Berechnung der Note erfolgt gemäß Abs. 3.“

10. Dem § 16 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Prüfungen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 sind hingegen nur als Ganzes wiederholbar.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HSU/UniBw H in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg vom 13.11.2025 und der Genehmigung des Bundesministers der Verteidigung durch Schreiben A I 8 (Gz A I 8 – 38-01-01) vom 12.12.2025.